



**Reglement
über die Benützung
von gemeindeeigenen
Räumen und Anlagen**

der

**Einwohnergemeinde
Kappel**

Version 24.06.2015

Inhaltsverzeichnis

	1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Eigentum	Seite 3
§ 3	Nutzungsrecht	Seite 3
§ 4	Sorgfaltspflicht	Seite 3
§ 5	Hausordnung	Seite 3
§ 6	Parkplätze	Seite 3
§ 7	Verbote	Seite 3
§ 8	Verantwortlichkeit	Seite 3
	2. Teil: Verwaltung	
§ 9	Betrieb	Seite 4
§ 10	Nutzung durch Ortsvereine	Seite 4
§ 11	Nutzung durch Übrige	Seite 4
§ 12	Schlüssel	Seite 4
	3. Teil: Benützung und Gebühren	
§ 13	Benützungsgebühr	Seite 4
§ 14	Entschädigung Anlagewart	Seite 4
§ 15	Nebenkosten	Seite 4
§ 16	Benützungszeiten	Seite 5
	4. Teil: Objektspezifische Zusatzbestimmungen	
	a) Bei der Benützung der Mehrzweckhalle und der Turnhalle „Bornblick“ zu Turn- und Sportzwecken	
§ 17	Aussenanlagen	Seite 5
§ 18	Vereinsmaterial	Seite 5
	b) Bei der Benützung des Kulturraumes	Seite 5
§ 19	Zweckbestimmung	Seite 5
	5. Teil: Festanlässe und Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle	
§ 20	Gesuche	Seite 5
§ 21	Übergabe	Seite 5
§ 22	Einrichten	Seite 6
§ 23	Bewirtung	Seite 6
§ 24	Belegung	Seite 6
§ 25	Fluchtwege	Seite 6
§ 26	Reinigung	Seite 6
§ 27	Abfall	Seite 6
§ 28	Festwirtschaftsmaterial	Seite 6
§ 29	Abnahme	Seite 6
	6. Teil: Haftung	
§ 30	Haftung der Gemeinde	Seite 7
§ 31	Haftung für Schaden	Seite 7
	7. Teil: Schlussbestimmungen	
§ 32	Verstösse gegen das Reglement	Seite 7
§ 33	Gebührentarif	Seite 7
§ 34	Sonderregelungen	Seite 7
§ 35	Rechtsmittel	Seite 7
§ 36	Inkraftsetzung	Seite 7
	Anhang: Gebührentarif	Seite 8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel, gestützt auf §56 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1	Dieses Reglement regelt die Nutzung folgender Räume und Anlagen: <ul style="list-style-type: none">- Mehrzweckhalle- Turnhalle „Bornblick“- Schulküche- Hauswirtschaftsraum- Kulturraum- Aussenanlagen- Zivilschutzanlage inkl. Militärküche
Eigentum	§ 2	Die unter §1 genannten Räumlichkeiten und Anlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Kappel.
Nutzungsrecht	§ 3	Die unter §1 genannten Räumlichkeiten und Anlagen stehen in der Reihenfolge der Nennung den Nachstehenden zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">a) der Gemeinde und der Schuleb) den Kappeler Dorfvereinenc) andere ortsansässige Organisationen und Interessierted) auswärtige Organisationen und Interessierte
Sorgfaltspflicht	§ 4	Die Nutzer haben zu den Anlagen und Gebäuden, deren Einrichtungen sowie dem zur Verfügung gestellten Material Sorge zu tragen.
Hausordnung	§ 5	Objektspezifische Hausordnungen ergänzen das Reglement. Die Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der Hausordnungen.
Parkplätze	§ 6	Parkplätze stehen auf dem Schulareal unter Berücksichtigung des Schulbetriebs zur Verfügung.
Verbote	§ 7	In sämtlichen öffentlichen Gebäuden gilt ein Rauchverbot.
Verantwortlichkeit	§ 8	Die Verantwortlichen der Vereine, Organisationen und Veranstalter sorgen dafür, dass sich die Nutzer an das Reglement halten.

2. Teil: Verwaltung

Aufsicht	§ 9	Der Bereich Werke (Anlagewart) hat die Aufsicht über die Gebäude und Anlagen.
Nutzung durch Ortsvereine	§ 10	Die Koordination über die Benützung der Räumlichkeiten obliegt der Raumverwaltung (Gemeindekanzlei). Die Zuteilung der Räumlichkeiten gemäss §3 lit. b. erfolgt durch die Präsidentenkonferenz der Ortsvereine.
Nutzung durch Übrige	§ 11	Die Zuteilung der Räumlichkeiten an andere Interessierte gemäss §3 lit. c und d erfolgt auf Gesuch an die Gemeindeverwaltung zuhanden der Raumverwaltung (Gemeindekanzlei).
Schlüssel	§ 12	Die Raumverwaltung (Gemeindekanzlei) führt die Schlüsselverwaltung. Schlüssel werden nur an Personen, nicht an Vereine abgegeben. Der Schlüsselträger hat ein Depot von CHF 100.-- zu leisten. Personalmutationen der Schlüsselträger haben zwingend über die Raumverwaltung (Gemeindekanzlei) zu erfolgen. Eine vorübergehende Ausleihung eines Schlüssels an einen "nicht Schlüsselträger" ist nicht statthaft. Bei Verlust wird der Schlüssel inklusive aller Folgekosten für die Anpassung des Schliessplans in Rechnung gestellt.

3. Teil: Benützung und Gebühren

Benützungsgebühr	§ 13	Den Benützern gemäss § 3 lit. a, b und c wird für Proben, Turnstunden und Veranstaltungen, mit Ausnahme von Lottomatches, keine Gebühr in Rechnung gestellt. Die Benutzer gemäss § 3 lit. d haben eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.
Entschädigung Anlagewart	§ 14	Die in § 13 genannte Benützungsgebühr beinhaltet die Präsenzzeit des Anlagewarts von maximal je 1 Stunde anlässlich der Übergabe sowie der Übernahme. Eine weitergehende Beanspruchung des Anlagewarts ist vom Veranstalter zu entschädigen und wird entsprechend dem Übernahme- resp. Übergabeprotokoll durch die Einwohnergemeinde Kappel in Rechnung gestellt.
Nebenkosten	§ 15	In den Gebühren sind enthalten: Heizung, Beleuchtung/Strom und Wasser/Abwasser.

- Benützungzeiten § 16 a) die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen in der Regel wie folgt genutzt werden:
Montag – Freitag: 7.00 bis 22.00 Uhr
Samstag: 7.00 bis 22.00 Uhr
b) Während den Schulferien finden die Hauptreinigungen der Anlagen und Räumlichkeiten statt. In dieser Zeit bleiben die Anlagen und Räumlichkeiten geschlossen. Die Hauptreinigungen werden im jeweiligen Jahresbelegungsplan publiziert.

4. Teil: Objektspezifische Zusatzbestimmungen

a) Bei der Benützung der Mehrzweckhalle, der Turnhalle „Bornblick“ und der Aussenanlagen zu Turn- und Sportzwecken

- Aussenanlage § 17 Der Anlagewart kann bei schlechter Witterung die Aussenanlagen sperren.
- Vereinsmaterial § 18 Die Vereine dürfen eigenes Übungsmaterial nur nach Absprache mit dem Anlagewart in den Hallen oder den Geräteräumen deponieren.

b) Bei der Benützung des Kulturraumes

- Zweckbestimmung § 19 Der Männerchor und die Brass Band haben innerhalb § 3 lit. b den Vorrang. Im Nachgang kann der Kulturraum für andere Anlässe freigegeben werden.

5. Teil: Festanlässe und Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

- Gesuche § 20 a) Gesuche für bestehende, regelmässige, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen sind an der jährlichen Präsidentenkonferenz der Ortsvereine der Einwohnergemeinde Kappel einzureichen.
b) Für alle übrigen Veranstaltungen und Festanlässe die nicht unter §20 lit. a fallen sind die Gesuche im Voraus an den Gemeinderat einzureichen. Dieser kann die Gesuche ohne Nennung von Gründen ablehnen.
- Übergabe § 21 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Anlagewart übergeben.

Einrichten	§ 22	a) der Veranstalter verpflichtet sich alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben ist nicht gestattet. b) das Aufstellen und Versorgen der Stühle und Tische und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Je nach Anlass muss der Boden in Absprache mit dem Anlagewart abgedeckt werden.
Bewirtung	§ 23	a) dem Veranstalter wird gestattet in eigener Regie eine Festwirtschaft zu führen. Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem Wirtschaftsgesetz des Kantons Solothurn. b) der Veranstalter verpflichtet sich die notwendigen Bewilligungen einzuholen und die Kosten zu tragen.
Belegung	§ 24	a) die Mehrzweckhalle darf mit höchstens 500 Personen belegt werden, dabei zählen sämtliche Personen in der Halle, auch das Dienstpersonal. b) bei der Nutzung des Kulturraumes, der Schulküche oder des Hauswirtschaftsraumes, dürfen diese Räume höchstens mit je 50 Personen belegt werden. c) es sind nur geordnete Anlässe mit fester Bestuhlung zulässig.
Fluchtwege	§ 25	Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen sind während dem Anlass jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinem anderen Zweck dienen.
Reinigung	§ 26	Die Reinigung ist Sache des Veranstalters und wird im Rahmen der Abnahme durch den Anlagewart kontrolliert. Erfolgt die Reinigung nicht fristgerecht, werden diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durch den Anlagewart veranlasst.
Abfall	§ 27	Die Kosten der Entsorgung des Abfalls gehen zu Lasten des Veranstalters.
Festwirtschaftsmaterial	§ 28	a) Für die Ausrichtung von Veranstaltungen steht auf Voranmeldung gemäss der Reihenfolge nach § 3 Festwirtschaftsmaterial zur Verfügung. b) Für die Nutzung des Festwirtschaftsmaterials wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif (Anhang) erhoben.
Abnahme	§ 29	Die Abnahme hat am Folgetag der Veranstaltung während der Schulzeit, sofern es sich um einen Schultag handelt, bis spätestens um 7.00 Uhr an allen übrigen Tagen bis spätestens um 18.00 Uhr im Beisein des Anlagewarts zu erfolgen. Die Abnahme tritt erst mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls in Kraft.

6. Teil: Haftung

Haftung der Gemeinde § 30 a) Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können ab, sofern eine Haftung nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.
b) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstahl und den Verlust von Gegenständen, die in den gemeindeeigenen Räumlichkeiten eingelagert wurden.

Haftung für Schäden § 31 a) Die Veranstalter haften für die Kosten der Instandstellung und für alle verursachten Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlagenwart zu melden.
b) Die Veranstalter haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.

7. Teil: Schlussbestimmungen

Verstösse gegen das Reglement § 32 Personen, Vereine und Organisationen, welche sich nicht an das vorliegende Reglement halten, haben eine zusätzliche Umtriebsentschädigung gemäss Tarifanhang zu entrichten und können vorübergehend oder dauernd von der Hallenbenützung ausgeschlossen werden. Für diese Beschlüsse ist der Gemeinderat zuständig.

Gebührentarif § 33 Für Änderungen des Gebührentarifs ist der Gemeinderat zuständig.

Sonderregelungen § 34 Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat abschliessend geregelt.

Rechtsmittel § 35 Gegen Entscheide und Verfügungen oder gegen getroffene Massnahmen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Inkraftsetzung § 36 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2015 in Kraft.
Es ersetzt das Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle, des Bornblicks, der Schulküche und des Kulturraumes vom 25. Oktober 2000.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel beschlossen am 24.6.2015

Der Gemeindepräsident
Rainer Schmidlin

Der Verwaltungsleiter
Hans Peter Wiedmer

Gebührentarif

Anhang

	Ortsvereine	Übrige
Turnstunden und Proben		
Während der Schulzeit (exkl. Samstag + Sonntag)		
Turnstunden (inkl. Duschen)	ohne Gebühr	50.--
Kulturraum	ohne Gebühr	50.--
Musikproben	ohne Gebühr	25.--
Schulküche	ohne Gebühr	50.--
Während der Ferienzeit sowie Samstag + Sonntag		
Turnstunden und kleine Turniere (inkl. Duschen)	ohne Gebühr	150.--
Kulturraum	ohne Gebühr	150.--
Musikproben	ohne Gebühr	75.--
Schulküche	ohne Gebühr	150.--
Veranstaltungen		
Vorträge / Versammlungen	ohne Gebühr	150.--
Unterhaltungsanlässe		
Pro Tag	ohne Gebühr	300.--
Zusätzlich bei Benützung Küche	ohne Gebühr	150.--
Ausstellungen		
Pro Tag	ohne Gebühr	300.--
Zusätzlich bei Benützung Küche	ohne Gebühr	150.--
Lottomatch		
Abend inkl. Benützung Küche	300.--	900.--
Nachmittag inkl. Benützung Küche	150.-	450.--
Turnfeste, Wettkämpfe von regionaler Bedeutung		
Pro Tag	ohne Gebühr	100.--
Zusätzlich bei Benützung Küche	ohne Gebühr	150.--
Nutzung von Festwirtschaftsmaterial	ohne Gebühr	50.--
Verlust/Beschädigung von Festwirtschaftsmaterial		
Effektiver Schaden gem. Abnahmeprotokoll + Fr. 10.00 Bearbeitungsgebühr (gilt für Ortsansässige und Auswärtige)		
Umtriebsentschädigung bei Verstößen gegen das Reglement	100.--	100.--